

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 24

**Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Werterhalt PG Limited**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren PROKON Regenerative Energien GmbH i.I. (PRE) möchten wir Ihnen die beiden nachfolgenden persönlichen Einschätzungen übermitteln.

**Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Werterhalt PG Limited**

Die SdK haben in der letzten Zeit verschiedentlich Anfragen zu Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Werterhalt PG Limited erreicht.

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich dafür ein, dass die PRE in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird. Hierzu habe die Arbeitsgemeinschaft eine Umfrage durchgeführt, welche zum Ergebnis haben soll, dass eine hohe Anzahl der Befragten sich für eine Aktiengesellschaft aussprechen würde. Das Umfrageergebnis wurde der Insolvenzverwaltung vorgelegt mit der Bitte dieses Aktienmodell zur Abstimmung zu berücksichtigen.

Die SdK hatte sich von Beginn des Verfahrens an für die Rechtsform einer Aktiengesellschaft eingesetzt (vgl. zu den Argumenten etwa Newsletter 7). Auch wir hatten eine Umfrage durchgeführt (vgl. Newsletter 15 und 16). Die Ergebnisse der Umfragen, wie auch sämtliche vorangegangene Newsletter sind weiterhin auf unserer Internetseite unter <http://www.sdk.org/prokon/> einsehbar. Die Frage, ob einer Genossenschaft oder eine Aktiengesellschaft eher der Vorzug gegeben wird, hatten wir damals nicht explizit gestellt. Denn uns war wichtig, auf Grundlage der jeweiligen Charakteristika der beiden Gesellschaftsformen, jenseits einer plakativen Darstellung, ein zutreffendes, objektives Bild zu gewinnen. Aus unserer Sicht ergab sich, dass von der Mehrheit der etwa 450 Befragten insgesamt ein Mittelweg bevorzugt wird.

Nach unserer Auffassung wäre diese Rechtsform aus Investorensicht geeignet gewesen, Prokon fortzuführen. Hiermit konnten wir uns unter den Betroffenen jedoch nicht „durchsetzen“; nach unserem Verständnis tendiert die Mehrheit der Genussrechtinhaber zu einer Genossenschaft. Das Insolvenzverfahren ist nunmehr weit fortgeschritten; auf der Gläubigerversammlung am 2. Juli 2015 besteht die Möglichkeit konkret über zwei Insolvenzpläne abzustimmen. Die Abstimmung über diese beiden Insolvenzpläne steht verbindlich auf der Tagesordnung. Sollte jetzt über einen weiteren Aktiengesellschafts-Insolvenzplan abgestimmt werden sollen, müsste diese Bestreben unseres Erachtens von der Gläubigerversammlung am 2. Juli 2015 so beschlossen werden, wobei jedenfalls den beiden vorgesehen Insol-

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Dipl.-Kfm.  
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

venzplänen eine Ablehnung erteilt werden müsste. Der Aktiengesellschafts-Insolvenzplan müsste dann nochmals detailliert ausgearbeitet werden. Hierdurch würde Zeit verloren werden, in welcher die PRE sich weiter in der Insolvenz befindet. Nach unserer Einschätzung wäre ein solches Vorgehen im Hinblick auf die Höhe der zu erwartenden Insolvenzquote schädlich, nicht nützlich. Daher unterstützt die SdK diesen Vorstoß in Richtung Aktiengesellschaft nicht.

### **Rund-E-Mail der Freunde von Prokon e.V.**

Weiterhin hat die SdK heute eine Rund-E-Mail der Freunde von Prokon e.V. (FvP) erreicht. In dieser wird formuliert (Auszug):

*„Wenn Sie die Zustimmungserklärung nicht abschicken, votieren Sie für EnBW. (...)*

*Wenn Sie wollen, dass PROKON als Genossenschaft fortgeführt wird, dann müssen Sie sich jetzt dafür entscheiden! Wer sich nicht entscheidet, macht EnBW zum Nutznießer seiner Passivität.*

*Schicken Sie die Zustimmungserklärung ab und stimmen Sie damit für die Umwandlung von 24,4% Ihrer Genussrechte in Genossenschaftsanteile. Dann und nur dann wird es die PROKON Genossenschaft geben.“*

(Quelle: Auszug aus der Rund-E-Mail der FvP vom 22.06.2015, Betreff: David oder Goliath – Sie entscheiden)

Die SdK teilt diese Auffassung nicht. Ein Automatismus, nachdem ein Nicht-Abschicken der Zustimmungserklärung direkt dazu führt, dass EnBW Prokon übernimmt oder eine Prokon Genossenschaft nicht zustande kommt, ist nicht gegeben.

Zwar ist richtig, dass bei einer nicht ausreichenden Zahl von zukünftigen „Genossen“ der Genossenschafts-Insolvenzplan erst gar nicht zur Abstimmung käme und somit allein über den Investor-Insolvenzplan abgestimmt würde. Denn wie wir in vergangenen Newsletter erläutert haben, müssen Genussrechtinhaber mit Forderungen im Umfang von 660 Mio. Euro bereit sein, Mitglieder der Prokon Genossenschaft zu werden, damit dieser zur Abstimmung gestellt werden kann. Sind nicht so viele bereit, kann nur der Investor-Insolvenzplan zur Abstimmung kommen. Wer also – wie von der SdK vorgeschlagen – sich gegen eine Mitgliedschaft entscheidet, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Genossenschaftsplan nicht zustande kommt.

Nicht zutreffend ist es aber, dass – alle – Genussrechtinhaber für ein Zustandekommen bereit sein müssen, Genossen zu werden. Vielmehr ist eine bestimmte Anzahl von Genussrechtinhabern bereits ausreichend für das Zustandekommen. Weiterhin sieht auch das Gesetz ausdrücklich vor, dass kein Insolvenzgläubiger (hier: Genussrechtinhaber) dazu gezwungen werden kann, Gesellschafter (hier: Mitglied der Genossenschaft bzw. „Genosse“) zu werden, § 225a Abs. 2 S. 2 InsO: „Eine

Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist ausgeschlossen.“ Aus diesem Grund muss die Insolvenzverwaltung das „Gesamt-Paket“ Genossenschafts-Insolvenzplan ausdrücklich auch mit der Möglichkeit einer Barauszahlung anbieten. Wer also, wie von uns vorgeschlagen, statt einem Genossenschaftsanteil eine Barauszahlung fordert, macht – zumindest juristisch betrachtet – allein von seinen gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch. Dass – selbstverständlich auch hier in diesem Verfahren – jeder Genussrechtsinhaber diese Wahlmöglichkeit hat und gegebenenfalls ausnutzt, entspricht der gesetzgeberischen Wertung und kann, unseres Erachtens, nicht beanstandet werden. Dass hierdurch die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass der Genossenschafts-Insolvenzplan nicht zustande kommt, steht dem nicht entgegen.

Unseren Mitgliedern stehen wir wie immer für Fragen gerne zur Verfügung.

München, den 24. Juni 2015

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

***Disclaimer: Haftungsausschluss, Hinweis auf Totalverlustrisiko, Ausschluss der Anlageberatung, mögliche Interessenkonflikte***

*Es handelt sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen oder Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Die historische Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf zukünftige Resultate. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.*